

Teil 1 Schüttgut-Lieferungen § 1 Allgemeines

- 1. Für die Entsorgung von Materialien gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- 2. **Ist unser Vertragspartner Verbraucher,** so bleiben die hierfür zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 3. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, sind unsere AGB auch dann Vertragsbestandteil, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung besteht und bei späteren Geschäften eine ausdrückliche Bezugnahme auf unsere AGB nicht nochmals erfolgt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1. Unsere Angebote stellen eine invitatio ad offerendum dar. Sie sind freibleibend und unverbindlich. Eine Kürzung des Angebots- oder Auftragsumfanges kann insofern die Kalkulationsbasis verändern. Der Kunde ist verpflichtet, die Einzelpreise der verbleibenden Positionen neu zu erfragen.
- 2. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit. Wir werden den Vertragspartner über eine etwaige Nichtverfügbarkeit unserer Leistung innerhalb von 24 Stunden ab unserer Kenntnis informieren. Es gilt § 3 Absatz 2 dieser AGB entsprechend. Wir sind an unsere Angebote gebunden für den im Angebot ausgewiesenen Zeitraum. Ist ein solcher nicht bestimmt, sind wir an unsere Angebote 30 Tage lang gebunden.
- 3. Wird für die Entsorgungsleistung ein anderer als unser Standard-Fahrzeugtyp (Sattelfahrzeug Höhe: 4m, Breite: 2,55 m, Länge: 13,2m, Leergewicht: 15 to, Vollgewicht: 40 to, 5-Achsen, angetriebene Achsen: 1) benötigt, so ist dies vom Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.
- 4. Für Art und Umfang der Leistung ist unser Angebot maßgeblich, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
- 5. Sind mehrere Personen unsere Vertragspartner, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig, in allen das Rechtsgeschäft betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Vertragspartner den Auftrag schriftlich gemäß unserem Angebot erteilt und wir ihn annehmen.
- 7. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach

Eingang der Bestellung bei uns anzunehmen. Unsere Annahme erfolgt schriftlich.

8. Wir behalten uns vor, beauftragte Entsorgungsleistungen zu gleichen Konditionen über Tochtergesellschaften oder Dritte abzuwickeln. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preisgrundlage

- 1. Im Falle der Auftragserteilung sind wir 3 Monate an unsere Preise gebunden.
- 2. Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 I BGB sind unter anderem die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise, die Dritte zur Entsorgung von Material an dafür vorgesehenen Orten (Kippstellen), zum Transport (bestehend aus Maut, Diesel, etc.) und zum Einkauf von Schüttgütern von uns fordern.
- 3. Bei mehrjährigen Verträgen erhöht sich der Vertragspreis pauschal um 5% je neu begonnenem Vertragsjahr (Teuerungsfaktor). Erhöhen sich unsere Preise darüber hinaus durch externe, von den Parteien nicht kontrollierbare Faktoren, wird der Vertrag dieser Erhöhung entsprechend unverzüglich angepässt unter dem konkreten unsererseits, inwieweit sich die externen Preise erhöht haben. Hierbei ist unerheblich, ob die Preiserhöhung dadurch entstanden ist, dass unsere üblichen externen Partner ihre Preise erhöht haben oder ob neue Partner die Ursprünglichen ersetzt haben. Dies gilt unabhängig von anderweitig vereinbarten Teuerungsfaktoren.
- 4. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Leistungserbringung.
- 5. Zusätzliche Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Liege- und Standgelder, Anschluss und nicht im Angebot ausgewiesene baustellenseitige Wiegegebühren, sowie während der Dauer des Vertrages neu eintretende Verkehrsabgaben und Steuern hat der Kunde zu tragen. Die Angabe von Frachtkosten erfolgt insoweit unverbindlich.
- 6. Im Falle von Auftragsänderungen durch den Vertragspartner gehen alle damit einhergehenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

§ 4 Zahlung und Verzug

- 1. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt ohne jegliche Abzüge fällig. Geschieht dies nicht, kommt der Vertragspartner in Verzug im Sinne des § 286 BGB.
- 2. Ein Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 I BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 3. Ein Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 II BGB in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben fallen gemäß § 288 V BGB täglich 40 € als Pauschale an.
- 4. Wir behalten uns vor, sonstigen Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

für Angebote und Verträge über Schüttgut-Lieferungen



- 5. Ein Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Vertragspartners nach Vertragsabschluss erheblich, erhalten wir über ihn eine nach unserer Einschätzung ungünstige Auskunft oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt neben den uns sonst zustehenden Rechten Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch nicht gelieferten Mengen sowie sofortige Bezahlung gestundeter Rechnungsbeträge zu fordern.

§ 5 Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu entsorgende Ware geht grundsätzlich erst auf uns über, sobald sie sich auftragsgemäß vollständig im Transportfahrzeug befindet. Normaler Leistungsort ist die Baustelle. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 2. Die gesetzlichen Regelungen des Verzugs bleiben unberührt.
- 3. Verlangt der Vertragspartner die Versendung zu einem anderen Ort als dem normalen Leistungsort, so geht die obige Gefahr bereits mit Beginn der Versendung auf diesen über.

§ 6 Abholung

- 1. Die Transportmöglichkeit bleibt uns vorbehalten. Abholfristen werden im Bereich des uns Möglichen eingehalten. Im Falle höherer Gewalt, z.B. bei Niedrigwasser, und allen anderen die Abholung der zu entsorgenden Ware hindernden oder störenden Umstände außerhalb unseres Einwirkungsbereichs suchen die Vertragsparteien gemeinsam eine für beide Parteien tragbare Lösung.
- 2. Sofern wir mit dem Transport beauftragt sind, erfolgt die Abholung unter der Voraussetzung von für uns bzw. für unsere Beauftragten befahrbarer Zufahrten/Anlegestellen. Das Beladen hat unverzüglich zu erfolgen. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.
- 3. Kosten und Schäden als Folge der Nicht-Zurverfügungstellung der zu entsorgenden Ware gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Die fachgerechte Beladung unserer Fahrzeuge mit dem korrekten Material erfolgt durch den Vertragspartner. Hierbei ist so weit nicht schriftlich anders vereinbart zu beachten, dass auf einen Sattelzug mindestens 25 Tonnen und maximal das zulässige Gesamtgewicht zu laden sind. Die Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sind hierbei zwingend zu beachten. Gleiches gilt für sämtliche Vorschriften Ladungssicherung. Wir

behalten uns vor, den Vertragspartner zur Beachtung aufzufordern.

5. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, falsche Ware anzunehmen. $\,$

§ 7 Gewichts- und Mengenermittlung

- 1. Maßgebend ist das auf einer amtlich geeichte Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Die Ermittlung erfolgt gemeinsam mit dem Vertragspartner bzw. mit dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen das Wiegen des Fahrzeuges. durch Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, Gewichts- und Volumenermittlung auf eigene überprüfen. Vertragswidrige zu Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich gerügt werden. Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt als maßgebend für die Fakturierung die beim Verladen ab dem jeweiligen Lieferwerk/technischen Bauwerk ermittelte Menge.
- 2. Soweit keine Wiegenote ausgestellt wird, gilt die Regelung des § 6 Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Abnahme, Eigentumsübergang und Entsorgung belasteter Abfälle

- 1. Wir behalten uns vor, die zu entsorgende Ware zu kontrollieren, bevor wir sie abnehmen. Nicht vertragskonforme Ware wird abgelehnt, eine Sachherrschaft des
 Materials übernehmen wir dabei nicht.
- 2. Annahme und Entsorgung können verweigert werden, soweit die Beschaffenheit der entsorgenden Ware nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Vertragspartner sichert zu, dass der Abfall der Deklaration entspricht. Der Vertragspartner hat durch Vorlage einer die Ware abschließend beschreibenden Deklarationsanalytik nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung der Ware vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die jeweils für die Entsorgungsart einschlägigen voraesehene rechtlichen Vorschriften, technischen Regelwerke sowie technischen Anleitungen in ihrer aktuellen Fassung. Wir behalten uns vor, bei Verdacht die zu entsorgende Ware von einem unabhängigen Dritten zusätzlich begutachten zu lassen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Vertragspartner die Kosten hierüber.
- öffentlich-rechtlichen einer zum Inanspruchnahme, 7wecke z.B. einer Gefahrenbeseitigung, stellt der Vertragspartner uns im Rahmen der Störerhaftung von jeglichen Ansprüchen frei, soweit das Material nicht die Beschaffenheit gemäß der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Dies gilt für die Ablagerung wie für den Einbau. In beiden Fällen hat der Vertragspartner die alleinige Verpflichtung zu überprüfen, ob die Lagerung oder der Einbau von Materialien mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften jeweils im Einklang steht. Werden wir öffentlichrechtlich in Anspruch genommen, übernimmt der Vertragspartner die Verpflichtung zur Beräumung ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung des Materials. Der Vertragspartner tritt dabei statt unser in die Störerverantwortlichkeit ein.

für Angebote und Verträge über Schüttgut-Lieferungen



- 3. Ein Recht zur Annahmeverweigerung steht uns auch zu, soweit das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage beeinträchtigen und/oder erheblich verteuern würde oder wir es aus rechtlichen Gründen nicht annehmen dürfen.
- 4. Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Der Vertragspartner hat alle nötigen Dokumente rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen. Im Fall der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt werden.
- 5. Im Falle von Abfallverbringungen ins europäische oder außereuropäisches Ausland übernimmt der Vertragspartner die richtige Deklarierung sowie die Kodifizierung. Im Falle von Abfalltransporten übernimmt der Vertragspartner die Verpflichtungen aus der EG-Abfallverbringungsverordnung. Bei der Dokumentenführung sind wir behilflich und tragen alle unser Unternehmen betreffenden Daten in etwaig zu führende Formulare ein. Die letzte Verantwortung für die richtige Dokumentenführung trägt der Vertragspartner.
- 6. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch Abfälle entstehen, die nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Er hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte, die aus der Vertragswidrigkeit der Ware resultiert und nicht weit überwiegend von uns zu vertreten ist, freizustellen.
- 7. Die Abnahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle nötigen behördlichen Erlaubnisse wirksam erteilt sind und noch bestehen.
- 8. Recyclingmaterial und andere werthaltige Stoffe verbleiben solange in unserem Eigentum, bis die ordnungsgemäße Verwendung abgeschlossen und unsere Rechnung gemäß § 4 dieser Vereinbarung vollständig beglichen ist.
- 9. Für den Einsatz von Subunternehmen von Seiten des Vertragspartners übernehmen wir keine Haftung

Teil 2 Entsorgung § 1 Allgemeines

1. Für den Verkauf von Materialien inkl. Recyclingmaterialien gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen unseren oder von abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

oder Kontrollverpflichtungen. Der Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass auch der eingesetzte Subunternehmer zuverlässig ist und für alle Handhabungen der vertragsgegenständlichen Ware die erforderlichen zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen besitzt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- 1. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit des Vertragspartners besteht <u>keine</u> Haftungsbeschränkung.
- 2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen bezüglich anderer Schäden beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art und Umfang der Ware vertragstypische, vorhersehbarer Schaden, wobei die Haftung in der Höhe auf 5.000.000€ beschränkt wird. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus den gesetzlichen Regelungen der Produkthaftung.

§ 10 Datenschutz

Wir verarbeiten die Daten unseres Vertragspartners, soweit es die Auftragserfüllung verlangt. Es werden die gesetzlichen Datenschutzregelungen eingehalten.

§ 11 Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, so gilt der Gerichtsstand Gerichtsstand Frankfurt am Main als vereinbart. Es steht uns darüber hinaus frei, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

§ 12 Sonstiges

Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt, soweit dies unter den gesetzlichen Regelungen zulässig ist.

- 2. **Ist unser Vertragspartner Verbraucher,** so bleiben die hierfür zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 3. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, sind unsere AGB auch dann Vertragsbestandteil, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung besteht und bei späteren Geschäften eine ausdrückliche Bezugnahme auf unsere AGB nicht nochmals erfolgt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote stellen eine invitatio ad offerendum dar. Sie sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht der Ware bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Werden für dieselbe Maßnahme

mehrere Lieferpositionen angeboten, legen wir grundsätzlich eine Mischkalkulation zugrunde. Eine Kürzung des Angebots- oder Auftragsumfanges kann insofern die Kalkulationsbasis verändern. Der Kunde ist verpflichtet, die Einzelpreise der verbleibenden Positionen neu zu erfragen.

- 2. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit. Wir werden den Vertragspartner über eine etwaige Nichtverfügbarkeit unserer Leistung innerhalb von 24 Stunden ab unserer Kenntnis informieren. Es gilt § 3 Absatz 2 dieser AGB entsprechend. Wir sind an unsere Angebote gebunden für den im Angebot ausgewiesenen Zeitraum. Ist ein solcher nicht bestimmt, sind wir an unsere Angebote 30 Tage lang aebunden.
- 3. Wird für die Leistung ein anderer als unser Standard-Fahrzeugtyp (Sattelfahrzeug Höhe: 4m, Breite: 2,55 m, Länge: 13,2m, Leergewicht: 15 to, Vollgewicht: 40 to, 5-Achsen, angetriebene Achsen: 1) benötigt, so ist dies vom Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.
- 4. Für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unser Angebot maßgeblich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar.
- 5. Sind mehrere Personen unsere Vertragspartner, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig, in allen das Rechtsgeschäft betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Vertragspartner den Auftrag gemäß unserem Angebot erteilt und wir ihn annehmen.
- 7. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung bei uns anzunehmen. Unsere Annahme erfolgt schriftlich.
- 8. Proben und Muster gelten als Durchschnittsware.
- 9. Wir behalten uns vor, beauftragte Lieferungen zu gleichen Konditionen über Tochtergesellschaften oder Dritte abzuwickeln. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Materialqualität

Die Materialqualität entspricht der durchschnittlichen Art und Güte.

§ 4 Preisgrundlage

- 1. Im Falle der Auftragserteilung sind wir 3 Monate an unsere Preise gebunden.
- 2. Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 I BGB sind unter anderem die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise, die Dritte zur Entsorgung von Material an dafür vorgesehenen Orten (Kippstellen), zum Transport (bestehend aus



Maut, Diesel, etc.) und zum Einkauf von Schüttgütern von uns fordern.

- 3. Bei mehrjährigen Verträgen erhöht sich der Vertragspreis pauschal um 5% je neu begonnenem Vertragsjahr (Teuerungsfaktor). Erhöhen sich unsere Preise darüber hinaus durch externe, von den Parteien nicht kontrollierbare Faktoren, wird der Vertrag dieser Erhöhung entsprechend unverzüglich angepasst unter dem konkreten Nachweis unsererseits, inwieweit sich die externen Preise erhöht haben. Hierbei ist unerheblich, ob die Preiserhöhung dadurch entstanden ist, dass unsere üblichen externen Partner ihre Preise erhöht haben oder ob neue Partner die Ursprünglichen ersetzt haben. Dies gilt unabhängig von anderweitig vereinbarten Teuerungsfaktoren.
- 4. Für den Fall, dass die angebotenen Materialien aufgrund externer, von uns als Auftragnehmer nicht zu kontrollierenden Faktoren, nicht fristgerecht geliefert werden können, sind wir in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, ein nach Art, Güte und Menge vergleichbares Material zu liefern.
- 5. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 6. Zusätzliche Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Liege- und Standgelder, Anschluss und nicht im Angebot ausgewiesene baustellenseitige Wiegegebühren, sowie während der Dauer des Vertrages neu eintretende Verkehrsabgaben und Steuern hat der Kunde zu tragen. Die Angabe von Frachtkosten erfolgt insoweit unverbindlich.
- 6. Im Falle von Auftragsänderungen durch den Vertragspartner gehen alle damit einhergehenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

§ 5 Zahlung und Verzug

- 1. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt ohne jegliche Abzüge fällig. Geschieht dies nicht, kommt der Vertragspartner in Verzug im Sinne des § 286 BGB.
- 2. Ein Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 I BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 3. Ein Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 II BGB in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben fallen gemäß § 288 V BGB täglich 40 € als Pauschale an.
- 4. Wir behalten uns vor, sonstigen Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 5. Ein Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung Geltendmachung oder Zurückbehaltungsrechten soweit seine nur, Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von anerkannt wurden. Fr kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Vertragspartners nach Vertragsabschluss erheblich, erhalten wir über ihn eine nach unserer

Seite 4 von 6

für Angebote und Verträge über Entsorgung

Einschätzung ungünstige Auskunft oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt – neben den uns sonst zustehenden Rechten – Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch nicht gelieferten Mengen sowie sofortige Bezahlung gestundeter Rechnungsbeträge zu fordern.

§ 6 Gefahrübergang und Annahmeverzug

- 1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht grundsätzlich erst auf den Vertragspartner über, sobald sich das Transportfahrzeug samt Ware auftragsgemäß von der öffentlichen Straße/dem öffentlichen Wasserweg zum Leistungsort bewegt. Normaler Leistungsort ist die Baustelle.
- 2. Dem steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Annahmeverzug im Sinne des § 293 BGB ist.
- 3. Verlangt der Vertragspartner die Versendung zu einem anderen Ort als dem normalen Leistungsort, so geht die obige Gefahr bereits mit Beginn der Versendung auf diesen über.

§ 7 Lieferung und Abnahme

- 1. Die Lieferungsmöglichkeit bleibt uns vorbehalten. Lieferfristen werden im Bereich des uns Möglichen eingehalten. Im Falle höherer Gewalt, z.B. bei Niedrigwasser, und allen anderen die Lieferung der Ware hindernden oder störenden Umstände außerhalb unseres Einwirkungsbereichs suchen die Vertragsparteien gemeinsam eine für beide Parteien tragbare Lösung.
- 2. Die Lieferung erfolgt unter der Voraussetzung von für uns bzw. für unsere Beauftragten befahrbarer Zufahrten/Anlegestellen. Das Beladen hat unverzüglich zu erfolgen. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.
- 3. Kosten und Schäden als Folge der Nichtabnahme gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Ergänzend gelten unsere Silosblasbedingungen.

§ 8 Gewichts- und Mengenermittlung

Maßgebend ist das auf einer amtlich geeichte Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Die Ermittlung erfolgt gemeinsam mit dem Vertragspartner bzw. mit dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch das Wiegen des Fahrzeuges. Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, Gewichts- und Volumenermittlung auf eigene Kosten überprüfen. Vertragswidrige zu Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich gerügt werden. Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt als maßgebend für die Fakturierung die beim Verladen ab dem jeweiligen Lieferwerk/technischen Bauwerk ermittelte Menge.

§ 9 Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor



erheblichem (Eigentumsvorbehalt). Bei Verhalten vertragswidrigem des Käufers. Zahlungsverzug, insbesondere bei sind berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich in Textform zu benachrichtigen sowie die Daten der Dritten preiszugeben, die wir benötigen, um rechtlich gegen die Dritten vorzugehen.

- 2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Berechtigung ist von uns jederzeit widerrufbar. Er tritt uns alle Forderungen in Höhe des Kaufpreises unserer Waren inkl. Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Käufer ist verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben auf Anforderung in Textform mitzuteilen.
- 3. Die gesetzlichen Regelungen der Verbindung (§ 947 BGB) oder Vermischung/Verarbeitung (§ 948 BGB) bleiben unberührt. Erfolgt die Verbindung oder Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist (§ 947 Absatz 2 BGB), sodass er Alleineigentümer wird, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Ware noch nicht bezahlt ist. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 4. Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück (§ 946 BGB) gegen einen Dritten erwachsen, soweit unsere Ware noch nicht bezahlt ist.
- 5. Wir geben die uns nach dem Vorstehenden zukommenden Sicherheiten unverzüglich insoweit frei, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Mängelgewährleistung

1. Ist das Vertragsverhältnis ein Handelsgeschäft im HGB, setzen 343 Sinne des § Gewährleistungsrechte des Vertragspartners voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Fr verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach der Ablieferuna oder, sofern dies ordnungsgemäßem Geschäftsgang untunlich ist, nach der bestimmungsgemäßen Verwendung zu untersuchen und, soweit sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner diese Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (verdeckter Mangel). Zeigt sich ein verdeckter Mangel später, so

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Angebote und Verträge über Entsorgung

muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses verdeckten Mangels als genehmigt.

- 2. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, leisten wir für Mängel unserer Ware Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 3. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- 1. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit des Vertragspartners besteht <u>keine</u> Haftungsbeschränkung.
- 2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen bezüglich anderer Schäden beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art und Umfang der Ware vertragstypische, vorhersehbarer Schaden, wobei die Haftung in der Höhe auf 5.000.000€ beschränkt wird. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus den gesetzlichen Regelungen der Produkthaftung.

§ 12 Verjährung

Die gesetzlichen Vorschriften der Verjährung bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

Wir verarbeiten die Daten unseres Vertragspartners, soweit es die Auftragserfüllung verlangt. Es werden die gesetzlichen Datenschutzregelungen eingehalten.

§ 14 Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, so gilt der Gerichtsstand Frankfurt am Main als vereinbart. Es steht uns darüber hinaus frei, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

§ 15 Sonstiges

Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt, soweit dies unter den gesetzlichen Regelungen zulässig ist.

